



Stadt Gummersbach

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
der Stadt Gummersbach
zum 31.12.2021**

Örtliche Rechnungsprüfung
der Stadt Gummersbach

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag
2. Grundsätzliche Feststellungen
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
6. Schlussbemerkungen

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31.12.2021 |
| Anlage 2 | Ergebnis- und Finanzrechnung 01.01.2021 - 31.12.2021 |
| Anlage 3 | Anhang für das Haushaltssjahr 2021 |
| Anlage 4 | Lagebericht für das Haushaltssjahr 2021 |
| Anlage 5 | Vollständigkeitserklärung |

Abkürzungsverzeichnis

KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz NRW
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
2. NKFVG NRW	2. NKF Weiterentwicklungsgesetz NRW
RPA	Rechnungsprüfungsamt/Örtliche Rechnungsprüfung
NKF-CIG	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen

1. Prüfungsauftrag

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 59 Abs. 3 GO NRW den an den Rat der Stadt Gummersbach zugeleiteten Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach. Gem. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach (gesetzlicher Vertreter). Die Zuleitung an den Rat der Stadt Gummersbach ist erfolgt; dieser hat den Jahresabschluss 2021 einstimmig mit Beschluss vom 25.04.2023 zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Auch hat er am 25.04.2023 in seiner Sitzung beschlossen, den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2021 der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Aufgrund der Mehrbelastungen im Rahmen der Corona-Pandemie, der Vorbereitungen zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz und aufgrunddessen, dass die Haushaltsberatungen 2023 erst mit der Verabschiedung des Haushalts 2023 am 25.04.2023 abgeschlossen wurden, wurde der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht zum 31.12.2021 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach erst am 26. April 2023 zur Prüfung vorgelegt. Vor diesem Hintergrund hat die örtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach mit der Prüfung des Jahresabschlusses begonnen.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat der Stadt Gummersbach Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss am 12.09.2023 entscheiden, insbesondere ob er den vom Bürgermeister der Stadt Gummersbach aufgestellten Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht billigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in der Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach am 20.09.2023 Stellung nehmen und den Bericht vorlegen.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach mit dem vorliegenden Prüfungsbericht, der unter Beachtung der Prüfungsstandards "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlußprüfungen (IDR Prüfungsrichtlinie 260)" des Instituts der Rechnungsprüfer sowie der "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW PS 450) erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluß sowie im Lagebericht zum 31.12.2021 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Gummersbach getroffen:

Die Bilanzsumme hat sich vom 31.12.2020 zum 31.12.2021 von ca. 470,7 Mio. € auf ca. 463,9 Mio. € (- 6,8 Mio. €) reduziert. Die Veränderung beruhte auf der Aktivseite im Wesentlichen

auf einem Rückgang im Umlaufvermögen in Höhe von ca. 9,9 Mio. € und einer Zunahme im Anlagevermögen in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Durch die Bilanzierung des sog. Aufwandes zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Isolierung gem. NKF-CIG) beträgt der Zugang auf der Aktivseite ca. 1,83 Mio. €.

Auf der Passivseite ist die Veränderung in gleicher Höhe (- 6,8 Mio. €) im Wesentlichen auf einer Zunahme beim Eigenkapital in Höhe von ca. 2,6 Mio. € und bei den Rückstellungen in Höhe von ca. 1,2 Mio. €, sowie einem Rückgang bei den Sonderposten um ca. 4,3 Mio. € und bei den Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 6,5 Mio. € zurückzuführen.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich auf ca. 419,7 Mio. € (Vorjahr ca. 418,2 Mio. €) und liegt damit bei ca. 90,5% der Bilanzsumme. Das Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, liquide Mittel) mit ca. 41,3 Mio. € (Vorjahr ca. 51,3 Mio. €) ist im direkten Vergleich zur Bilanzsumme von eher nachrangiger Bedeutung.

Die Forderungen belaufen sich zum Abschlussstichtag auf ca. 16,8 Mio. € (Vorjahr ca. 17 Mio. €) und haben sich daher nur marginal verändert.

Im Kernhaushalt werden die liquiden Mittel ausgewiesen. Diese belaufen sich zum Abschlussstichtag (31.12.2021) auf ca. 5,7 Mio. € (Vorjahr ca. 16,6 Mio. €). Die Zunahme in 2020 beruhte im Wesentlichen darauf, dass für die zum Ende Dezember 2020 abgeschlossene Kreditprolongation mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 10 Mio. € (anders als zum Ende 2019) auch die Wertstellung Ende Dezember 2020 erfolgte. Dies hat sich zum Ende 2021 wieder auf Normalniveau reduziert. Bezieht man zum Vergleich die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung mit ein, ergibt sich im Vergleich zu 2020 eine Verschlechterung der Gesamtliquidität um ca. 6,2 Mio. € (von -58,6 Mio. € in 2020 auf -64,8 Mio. € in 2021).

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital der Stadt Gummersbach mit ca. 52,5 Mio. € um ca. 2,6 Mio. € (Vorjahr: ca. 49,8 Mio. €) erhöht, was insbesondere in dem Jahresüberschuss aus 2020 (ca. 1,82 Mio. €) begründet ist. Darüberhinaus wurden gem. § 44 Abs. 3 KomHVO ca. 183 Tsd. € aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Diese beläuft sich nunmehr auf ca. 46,67 Mio. € (Vorjahr: ca. 46,49 Mio. €). Das Bilanzergebnis für 2021 fällt durch den Gewinn/Jahresüberschuß i.H.v. 2,46 Mio. € ca. 641 Tsd. € höher aus als noch in 2020 (1,82 Mio. €).

Bei den Sonderposten ist ein Rückgang in Höhe von ca. 4,5 Mio. € (2020: ca. 156,4 Mio. €, 2021: ca. 151,9 Mio. €) zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Sonderposten für Zuwendungen (-2,0 Mio. €), die zwischen Eigenkapital und Rückstellungen gebildet werden und im Zuge der Aktivierung von Vermögensgegenständen als Ertrag bei der Auflösung teilweise die Belastungen aus den Abschreibungen mindern. Die Sonderposten für Beiträge erfahren einen Rückgang um ca. 1,1 Mio. €, da die ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen aus BauGB und KAG deutlich höher sind, als die Zugänge aus der Aktivierung.

Die Veränderung bei den Sonderposten für den Gebührenaussgleich i.H.v. insges. ca. 1,3 Mio. € resultiert überwiegend aus einer ausserordentlichen ertragswirksamen Auflösung beim Sonderposten Winterdienst: Kostenüberdeckungen der letzten Jahre im Gebührenhaushalt

Winterdienst wurden zunächst in den Sonderposten Winterdienst eingebucht, um mögliche Unterdeckungen in künftigen Jahren auszugleichen. Zwar wurden im Zuge der Gebührenkalkulationen diese Überdeckungen (innerhalb von 4 Jahren nach KAG) in die Kalkulationen einbezogen, um sie dem Gebührenzahler zurückzugeben. Jedoch erfolgte keine diesbezügliche Anpassung des Sonderpostens, die nunmehr mit der ausserordentlichen ertragswirksamen Auflösung nachgeholt wurde.

Die Rückstellungen erhöhen sich zum Bilanzstichtag von ca. 66,4 Mio. € auf ca. 67,6 Mio. € (+ ca. 1,2 Mio. €). Diese Erhöhung hat ihre Gründe im Anstieg bei den Pensionsrückstellungen um ca. 1,2 Mio. € und im Anstieg der sonstigen Rückstellungen (+ ca. 1,4 Mio. €). Die Instandhaltungsrückstellungen sind um ca. 1,4 Mio. € reduziert: Der Anstieg bei den Pensionsrückstellungen begründet sich überwiegend aus der Anwendung der aktuellen Wahrscheinlichkeitstafeln, den erfolgten Besoldungserhöhungen, den Beförderungen und Stundenerhöhungen. Dies führte zu einer Verschiebung der ursprünglich geplanten Pensionsrückstellungen für Beschäftigte zu den Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger. Bei den Instandhaltungsrückstellungen konnten insges. ca. 1,4 Mio. € aufgelöst werden; neue Instandhaltungsrückstellungen wurden nicht gebildet. Die Veränderung bei den sonstigen Rückstellungen (+ 1,4 Mio. €) resultiert überwiegend aus einer Zunahme der Rückstellungen für das Treuhandvermögen (sog. "fehlende Kosten"). Diese Rückstellungen umfassen die noch nicht entstandenen, zukünftigen Aufwendungen bei bereits veräußerten Grundstücken (z.B. zur Abwicklung der Erschließungsmaßnahmen). Der Zugang bei den Rückstellungen für Resturlaub (ca. 243 Tsd. €) ist überwiegend auf die hohe Zahl an Langzeiterkrankungen zurückzuführen. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs muß das Fehlen dieser Mitarbeiter durch die verbliebenen Mitarbeiter aufgefangen werden, was wiederum zu einer weiteren Ansammlung von Resturlaub und Überstunden führt. Die Steigerung bei den Rückstellungen für Überstunden (ca. 182 Tsd. €) resultiert aus der Neuregelung bei der Stadt Gummersbach, infolge der die Überstundengrenze von 20 Stunden auf 40 Stunden am Quartalsende erhöht wurde.

Bei den Verbindlichkeiten ist insgesamt ein Rückgang um ca. 6,5 Mio. € (2020: ca. 190,8 Mio. €, 2021: ca. 184,3 Mio. €) zu verzeichnen: Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen i.H.v. ca. 68,5 Mio. € sind um ca. 7,0 Mio. € zurückgegangen (Vorjahr: ca. 75,5 Mio. €), die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind um ca. 4,6 Mio. € (ca. 73,8 Mio. €, Vorjahr: 78,4 Mio. €) zurückgegangen. Nach wie vor stellt das zwar in 2021 sinkende, aber hohe Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung mit Blick auf die begonnene steigende Zinsentwicklung ein großes Risiko dar.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich zum Abschlussstichtag um ca. 741 Tsd. € erhöht (ca. 18,5 Mio. €, Vorjahr: 17,8 Mio. €). Die bis 2020 in den "sonstigen Verbindlichkeiten" enthaltenen Zuwendungen (insbes. vom Land NRW) werden nunmehr in den "Erhaltenen Anzahlungen" gebucht und haben sich zum 31.12.2021 um ca. 4,7 Mio. € erhöht (2020: 15,7 Mio. €, 2021: 20,4 Mio. €).

Für das Haushaltsjahr 2021 wird in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.462.285,26 € ausgewiesen. Der Jahresergebnis wurde trotz der finanziellen Belastungen aus der Corona-Pandemie insbes. aufgrund der o.g. Bilanzierungshilfe CIG-NKF (Isolierung i.H.v. ca. 1,83 Mio. €), der u.g. "Schütt-aus-Hol-zurück"-Ertragsbuchung (Allgemeine Rücklage der Stadtwerke (Abwasser-Eigenbetrieb), ca. 2,17 Mio. €) und aufgrund der o.g. ertragswirksamen

Auflösung des Sonderpostens Winterdienst (ca. 1,34 Mio. €) erreicht. Darüberhinaus haben u.a. Einsparungen im Personalbudget (ca. 725 Tsd. €) und in den Einzelbudgets (aufgrund restriktiver Mittelbewirtschaftung) sowie Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zum o.g. positiven Jahresergebnis beigetragen.

Die Gewerbesteuer hat sich im Bilanzjahr von ca. 31,3 Mio. € in 2020 auf ca. 35,1 Mio. € in 2021 und damit um ca. 3,8 Mio. € erhöht. Die Kreisumlage hat sich im gleichen Zeitraum von ca. 34,1 Mio. € in 2020 auf ca. 35,8 Mio. € in 2021 und damit um ca. 1,7 Mio. € erhöht.

Im Jahr 2021 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Die Ermittlung dieser konkreten Belastungen erfolgte durch gesonderte Ermittlung des Mehr-Aufwandes sowie durch eine hilfsweise Nebenrechnung (Plan-Ist-Abgleich). Sie werden im Jahresabschluss 2021 in Höhe von insges. 1.837.776,49 € neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-CIG vor, dass die Haushaltsbelastung als ausserordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. (ohne Liquidität; siehe Bilanz: Aktiva-Seite, Ziffer 0, "Aufwand zum Erhalt gemeindlicher Leistungsfähigkeit"). Insoweit ist die Stadt Gummersbach dem Appell gefolgt, von der eingeräumten Bilanzierungshilfe angemessen und zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom 06.10.2021 wurde die Allg. Rücklage der Stadtwerke (Abwasser-Eigenbetrieb) in Höhe von 2.173.898,00 € an den Haushalt der Stadt abgeführt (sog. "Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren"). Diese wurde in der Ergebnisrechnung als "sonstiger Finanzertrag" gebucht. Durch die Wiedereinlage in die Kapitalrücklage des Abwasser-Eigenbetriebs bleibt das Eigenkapital unverändert. Hierbei handelt es sich um ein seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW anerkanntes Verfahren, um stille Reserven bei einem Hoheits-Eigenbetrieb zu heben (ohne Liquidität).

Während der Jahresüberschuss aus 2019 i.H.v. 2.378.766,34 € aufgrund gesetzlicher Bestimmungen noch der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden mußte, kann der Jahresüberschuss aus 2021 (wie auch der Jahresüberschuss aus 2020) der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Einen entsprechenden Beschluss hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 25.04.2023 bereits gefasst.

In der Finanzrechnung verringert sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um ca. 3,5 Mio. € (Einzahlungen ca. 131,4 Mio. €, Vorjahr: ca. 130,7 Mio. €; Auszahlungen ca. 130,2 Mio. €, Vorjahr: ca. 126 Mio. €) im Berichtsjahr. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Auszahlungen bei den Personalauszahlungen und den Transferauszahlungen zurückzuführen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit verringert sich um ca. 3,5 Mio. € (Einzahlungen ca. 10,4 Mio. €, Vorjahr: 15,3 Mio. €; Auszahlungen ca. 8,9 Mio. €, Vorjahr: 10,3 Mio. €).

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Gummersbach wieder.

Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 GO NRW ein Lagebericht beizufügen. Gem. § 102 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB ist der Lagebericht darauf zu prüfen, ob

- er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht,
- er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt,
- die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft zutreffend dargestellt sind.

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Gummersbach getroffen:

Der Bürgermeister der Stadt Gummersbach stellt dar, dass die Finanzsituation der Stadt Gummersbach weiterhin durch strukturelle Defizite/Unterfinanzierungen gekennzeichnet ist. Dies hat seinen Grund u.a. darin, dass entgegen dem Konnexitätsprinzip nach wie vor kein ausreichender Ausgleich für übertragene Aufgaben seitens des Bundes und des Landes NRW erfolgt. So ist z.B. aufgrund der politischen Entwicklungen weiterhin mit deutlichen Risiken für die Haushaltswirtschaft im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung und der Integration der Flüchtlinge und Asylbewerber zu rechnen. Die in 2021 neu geregelte Kostenerstattungssystematik hat zu einer leichten Verbesserung geführt, gleichwohl ist sie nach wie vor unbefriedigend.

Der Stärkungspakt Stadtfinanzen hat die Stadt Gummersbach bei der Konsolidierung unterstützt, so dass seit 2017 durchgehend ein Jahresüberschuss erreicht werden konnte (in 2021 ohne Konsolidierungshilfe). Dieser Stärkungspakt Stadtfinanzen ist mit Ende 2021 ersatzlos ausgelaufen.

Unter Ziffer 6 des Lageberichts "Vorgänge von besonderer haushaltswirtschaftlicher Bedeutung" wird zutreffend dargestellt, dass der städt. Haushalt 2021 weiterhin durch die Corona-Pandemie geprägt war. Mit der Pandemie war ein nicht unerheblicher Einbruch in den Erträgen verbunden: Zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gewerbetreibenden wurden, wie in 2020, diverse entlastende finanzwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt, die sich auf die Liquidität der städt. Finanzwirtschaft ausgewirkt haben.

Von der im Gesetz zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) vorgesehenen Isolierung mußte in 2021 Gebrauch gemacht werden. Dies droht (lt. Haushaltsplan 2023) auch für den Jahresabschluß 2023. Insoweit dies dann erforderlich ist, werden die fehlenden Haushaltsmittel möglicherweise den Haushaltsausgleich ab 2026 über einen langen Zeitraum belasten oder aber das Eigenkapital tatsächlich mindern. Mit diesem Instrument ist kein Ausgleich der Liquiditätslücke verbunden. Der Schuldenstand wird weiter wachsen. Daher wird die Inanspruchnahme weiterer Liquiditätskredite unausweichlich sein und das Risiko hinsichtlich des hohen Volumens an

Kreditlinien zur Liquiditätssicherung, mit Blick auf die begonnene steigende Zinsentwicklung, sich erhöhen.

Weitere bedeutsame Risiken:

Der Jugendhilfebereich unterliegt schwer vorhersehbaren Veränderungen (u.a. hinsichtlich der Fallzahlen) und stellt, ebenso wie die Entwicklung der Kreisumlage, ein bedeutsames Risiko dar.

Das hohe Volumen an Liquiditätskrediten (ca. 73,8 Mio. €, davon ca. 25 Mio. € Altschulden/-defizite) stellt nach wie vor ein erhebliches Risiko für den Haushalt der Stadt Gummersbach dar, denn die zu erwartenden Zinserhöhungen haben eine unmittelbare und erhebliche Wirkung auf den städtischen Haushalt. So wird es nicht gelingen, die Liquiditätskredite nachhaltig zu reduzieren und damit der erheblichen Unterfinanzierung der städtischen Haushaltswirtschaft entgegenzuwirken. Eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Finanzsituation sowie ein nachhaltiger Abbau der Altschuldenproblematik seitens Bund und Land durch Abbau der Verbindlichkeiten ist erforderlich.

Aufgrund der in den letzten Jahren durchgeführten vielfältigen Konsolidierungsmaßnahmen können nur noch wenige Effekte erzielt werden. Für die Bürgerinnen und Bürger und auch für die Verwaltung selbst wurde und wird bis an die Grenze des Zumutbaren gegangen. Eine Erhöhung der Steuersätze könnte zu Attraktivitätsverlusten und damit zu einer Schwächung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Gummersbach führen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Gummersbach zutreffend wieder. Der vorgelegte Lagebericht erfüllt die o.g. Anforderungen.

Unregelmäßigkeiten

Stellt das RPA im Rahmen der Durchführung seiner Prüfung Unregelmäßigkeiten fest, ist darüber zu berichten. Man unterscheidet im Prüfungsbericht zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Berichtspflicht besteht, soweit Unregelmäßigkeiten wesentlich für die Überwachungsfunktion des Rates sind. Während der Prüfung behobene Unregelmäßigkeiten sind nicht berichtspflichtig.

Sonstige Unregelmäßigkeiten sind absichtliche (Verstöße) oder unbeabsichtigte (Unrichtigkeiten) falsche Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht. Sie beziehen sich mittelbar auf die Rechnungslegung, stellen aber dennoch eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder Satzung dar.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat der Stadt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom

Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Jahresabschluss 2021 hält, wie oben bereits beschrieben, u.a. aufgrund der Corona-Pandemie diese Fristen nicht ein. Diese Fristüberschreitung hat keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk.

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Stadt Gummersbach hat gem. § 95 GO NRW und § 38 KomHVO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 95 Abs. 1 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist weiterhin ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit seinen Bestandteilen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach.

Gem. § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch das RPA zu prüfen. Aufgabe des RPA gem. § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes abzugeben.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich die Prüfung der Buchführung, des Inventars, der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang, sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Gummersbach.

Im Rahmen des Prüfauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gummersbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z.B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und ausserhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die örtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach hat die Prüfung nach § 102 GO NRW in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgelegten Leitlinien zur Durchführung von Kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDW PS 450) durchgeführt. Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß wurde eine am Risiko der Stadt Gummersbach ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) aufgestellten Grundsätze erfordern es, die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Aussagen und Mängeln sind. Innerhalb der Prüfungsplanung erfolgten eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Auf dieser Grundlage, sowie aufgrund der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Gummersbach, wurden Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen für folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Entwicklung des Anlagevermögens (insbes. der Sachanlagen bei den bebauten Grundstücken, dem Infrastrukturvermögen (Strassen, Wege, Plätze), den technischen Anlagen und KFZ (Zu- und Abgänge, Abschreibungen) sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Bilanzierungshilfe nach NKF-CIG
- Forderungen (insbes.: öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern und Forderungen aus Transferleistungen) und privatrechtliche Forderungen (gegenüber dem privaten Bereich) sowie sonstige Vermögensgegenstände)
- Finanzanlagen, Sondervermögen (Schütt-aus-Hol-zurück-Buchungen der Allg. Rücklage der Stadtwerke- Abwasser-Eigenbetrieb)
- liquide Mittel
- Aktive Rechnungsabgrenzung
- Entwicklung des Eigenkapitals (Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, Verwendung der Jahresüberschüsse aus 2019 und 2020, Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO mit der Allgemeinen Rücklage)

- Sonderposten (insbes. für Zuwendungen, für Beiträge (KAG, BauGB) und für den Gebührenausgleich (Straßenreinigung/Winterdienst)); ausserordentliche ertragswirksame Auflösung Sonderposten Winterdienst
- Rückstellungen (insbes. Pensionsrückstellungen, sonstige Rückstellungen und Rückstellungen aufgrund unterlassener Instandhaltungen)
- Verbindlichkeiten (insbes. aus Krediten für Investitionen, aus Krediten zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten)
- Passive Rechnungsabgrenzung

Die Prüfungshandlungen umfassten System-, Einzelfall- sowie analytische Prüfungen. Soweit im Rahmen von Systemprüfungen festgestellt wurde, dass das interne Kontrollsystem Fehler hinreichend ausschließt, wurde auf analytische sowie Einzelfallprüfungen weitgehend verzichtet. Die Prüfung erfolgte in Stichproben, die nach dem Verfahren der bewussten Auswahl festgelegt wurden.

Anknüpfungspunkt der Prüfung war der von der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach geprüfte und am 11.03.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2020 einschließlich des Lageberichts der Stadt Gummersbach.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach vermitteln, sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 24.04.2023 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet nach den Prüfungsfeststellungen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt

Gummersbach aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt Gummersbach getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Basis der rechtlichen Grundlagen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Gliederungen der Bestandteile des Jahresabschlusses entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab. Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Geschäftsjahr als Periode bezogen. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss in die städtische Bilanz übernommen.

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt und soll dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen "Einzahlungen und Auszahlungen" und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam ist.

§ 45 KomHVO bildet die allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs. Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung, insbesondere zu den von der Stadt Gummersbach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, ein Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sowie ein Eigenkapitalpiegel beigefügt (§§ 45 – 48 KomHVO).

Das RPA der Stadt Gummersbach kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen

abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht.

Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Gummersbach vermittelt,
- aus Sicht des RPA die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Gummersbach zutreffend darstellt, sowie
- alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält und den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO) entspricht.

Dem RPA der Stadt Gummersbach sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers:

"An die Stadt Gummersbach

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 nebst Anhang und Lagebericht hat die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Gummersbach, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Ergebnis- und Finanzrechnung inkl. den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021, sowie dem Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Gummersbach für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Im Jahr 2021 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2021 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-CIG vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt, unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der

Stadt Gummersbach zum 31.12.2021, sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Die Jahresabschlussprüfung wurde in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Gummersbach. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gummersbach vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Gummersbach zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach vermittelt, sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Gummersbach zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach vermittelt, sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss, mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbes. § 102 GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher (beabsichtigter oder unbeabsichtigter) falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Gummersbach abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von ihm dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Gummersbach zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Gummersbach die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gummersbach vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Gummersbach.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Bürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gummersbach, den 01.08.2023

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach

gez.

Georg Hermes

Leiter der Rechnungsprüfung"

6. Schlussbemerkungen

Nach den Prüfungsleitlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kommunaler Abschlussprüfung ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Gummersbach sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Inventar,

Übersichten über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach auf Basis der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2021 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

Jahresabschluss und Lagebericht stehen im Einklang und vermitteln ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Gummersbach. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt sind zutreffend dargestellt.

Gummersbach, den 01.08.2023

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach

Georg Hermes

Leiter der Rechnungsprüfung